

S A T Z U N G zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64
LWG NRW (Gewässerunterhaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2016, S. 2585 ff.), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1997, I 1997, S. 602), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, NIERSSVERBAND, Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft -LINEG- sowie Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Unterhaltungsverband ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage I) und ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 des WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere die Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere der Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen

und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit die Kosten nicht durch Anteil der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr ist im Sinne von § 6 Abs. 5 KAG grundstücksbezogen und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten (versiegelten) und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf dem Grundstück befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Gewässerflächen werden nicht veranlagt.

- (2) Befestigte Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige den natürlichen Wasserabfluss behindernde oder verändernde Befestigungen vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen, sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt erstellt nach Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unversiegelten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die befestigten und übrigen (= unversiegelten) Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt weitere Unterlagen fordern. Alternativ können die befestigten und übrigen (=unversiegelten) Flächen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die befestigte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung bzw. Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder übrige (= unversiegelte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gebührensätze werden nach der Gebührensatzung zur Gewässerunterhaltungssatzung erhoben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen und Erheben der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger

- a) entgegen § 3 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenschuldners nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
- b) entgegen § 4 Abs. 4 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
- d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vorschaltsatzung vom 19. Dezember 2018 wird in diese Satzung überführt. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorschaltsatzung außer Kraft.